

Begründung

der Satzung der Stadt Osnabrück vom 30.05.2017 zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 für den Teilbereich „Quartier Lotter Straße / Ernst-Sievers-Straße ohne Lotter Straße 47, 48, Altes Depot 5“

Der Rat der Stadt Osnabrück hatte mit Satzung vom 13.06.2006 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 „Quartier Lotter Straße / Ernst-Sievers-Straße“ und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das entsprechend den Zielen und Zwecken der Sanierung beschlossene Maßnahmenprogramm ist für das Sanierungsgebiet realisiert. Im Zeitraum vom 2008 bis 2016 wurden u. a. die folgenden wesentlichen städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen mit Städtebauförderungsmiteln und EU-Mittel (EFRE - europäischer Fonds für regionale Entwicklung) durchgeführt:

- Investorenauswahlverfahren mit europaweiter Ausschreibung zur Neustrukturierung und Aufwertung des Gesamtbereichs
- Grunderwerb und Substanzentschädigung an die Fa. Hagedorn
- Betriebsverlagerung der Chemiefabrik Hagedorn
- Grunderwerb der Grundstücke Lotter Str. 49/53 (ehemalige Tankstelle und Garagenhöfe)
- Beseitigung baulicher Anlagen im Bereich des ehemaligen Busdepots, der Fa. Hagedorn und der Tankstelle
- Planung der Verlagerung des Schalthauses und Übernahme der städtebaulichen Mehrkosten beim Neubau
- Anteiliger Zuschuss (unrentierliche Kosten) für die Herstellung von 60 zusätzlichen, öffentlich zugänglichen Stellplätzen in der Quartiersgarage an der Lotter Straße
- Grundstücksvergabeverfahren für den Teilbereich 3 (16 Grundstücke am Borkum- und Baltrumweg)
- Herstellung der Erschließungsmaßnahmen Borkumweg und Baltrumweg
- Herstellung der Erschließungsmaßnahmen Augustenburger Straße
- Neuherstellung und Freiflächengestaltung Carl-Hermann-Gosling-Platz

Das der Sanierung zugrunde liegende städtebauliche Gesamtkonzept ist für den oben genannten Teilbereich tatsächlich und rechtlich zum größten Teil verwirklicht.

Die Anwendung des besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 – 164 b Baugesetzbuch (BauGB) ist daher nicht mehr erforderlich.

Mit der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Durchführung der Sanierung für den oben genannten Teilbereich rechtlich beendet.

Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 162 Abs. 3 BauGB ersuchen, die Sanierungsvermerke im Grundbuch zu löschen. Für die Mehrheit der Grundstücke, die durch das Sanierungsverfahren eine Bodenwerterhöhung erfahren haben, wurden bereits Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB gezahlt. Für fünf Grundstücke an der Straße Am Kirchenkamp wird der Ausgleichsbetrag nach Beendigung des Sanierungsverfahrens erhoben.